

- Entwurf – V 1.6 ZRF NEU (30.11.22)
Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord“ (ZRF OPf-Nord).
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Amberg.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Landkreise Amberg-Weizsach, Neustadt a.d. Waldnaab, Schwandorf und Tirschenreuth sowie die Städte Amberg und Weiden i.d.OPf.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,
 1. den Rettungsdienst entsprechend den Bestimmungen des BayRDG und den zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften wahrzunehmen,
 2. eine Integrierte Leitstelle zu errichten,
 3. die Alarmierung der Feuerwehr zu übernehmen und die Integrierte Leitstelle mit den in Art. 1 Satz 2, Art. 2 ILSG genannten Aufgaben zu betreiben sowie die für Notrufabfrage, Alarmierung und Kommunikation notwendige fernmeldetechnische Infrastruktur im Verbandsgebiet bereitzustellen und zu unterhalten,
 4. eine Taktisch-Technische Betriebsstelle (TTB) für den BOS Digitalfunk und die digitale Alarmierung für die Verbandsmitglieder die ihm diese Aufgabe übertragen, zu errichten und zu betreiben. Dies beinhaltet nachfolgende Aufgaben:
 - Verwalten aller Funkteilnehmern im Netz; Vergabe der vorgegebenen Profile; Regionale Anpassung der Programmierstapel
 - Endgeräteverwaltung (Bestellung von Sicherheitskarten; Inventarisierung)
 - Endgerätegerätemanagement (Inbetriebnahme, Austausch, Reparatur und Behebung von Störungen
 - Informationen über freigegebene Updates sowie Durchführung und Überwachung des Update-Prozesses.

Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord

- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (3) Der Zweckverband kann eines seiner Verbandsmitglieder oder einen Dritten mit der Durchführung der ihm nach Abs. 1 Nrn. 2 bis 3 obliegenden Aufgaben beauftragen. Für seine weiteren rettungsdienstlichen Aufgaben gelten die Regelungen des zweiten Teils des BayRDG.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende
3. der Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Zahl der Vertreter eines Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung richtet sich nach der Einwohnerzahl seines Gebietes. Jedes Verbandsmitglied entsendet, neben den Verbandsräten nach Art. 31 Abs. 2 Sätze 1,2 KommZG, pro angefangene 30.000 Einwohner, ab Beginn der Wahlzeit 2026: 40.000 Einwohner, je einen weiteren Verbandsrat. Maßgebend sind die vom Bayerischen Landesamt für Statistik am 31. Dezember des den allgemeinen Kommunalwahlen vorausgehenden Jahres festgestellten Einwohnerzahlen. Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung kann nur zum 1. Mai des Jahres geändert werden, in dem allgemeine Kommunalwahlen stattfinden.
- (3) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es die Aufsichtsbehörde oder ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt; in diesem Fall ist die Verbandsversammlung spätestens binnen vier Wochen einzuberufen.
- (3) Der Betreiber der Integrierten Leitstelle, die Landesverbände der Hilfsorganisationen, die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns, die Landesvereinigung der Privaten Rettungsdienste in Bayern e.V., die Stadt- und Kreisbrandräte im Verbandsgebiet, der/die ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) und die Aufsichtsbehörde sind zu den öffentlichen Sitzungen einzuladen; die Aufsichtsbehörde ist auch zu den nichtöffentlichen Sitzungen einzuladen. Der/Die ÄLRD können aufgabenbezogen zu den nichtöffentlichen Sitzungen eingeladen werden. Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 gelten entsprechend.
- (4) Personen sowie die Vertreter der Behörden und Organisationen, die nach Absatz 3 einzuladen sind, haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 8 Beschlüsse in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn sämtliche Verbandsräte anwesend sind und kein Verbandsrat der Behandlung widerspricht.
- (2) Es ist eine den Erfordernissen des Art. 54 Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung entsprechende Niederschrift zu fertigen, die den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln ist. Den Verbandsräten sowie den nach § 7 Abs. 3 zu ladenden Organisationen und Personen werden nur Niederschriften über öffentliche Sitzungen übermittelt.

- Entwurf – V 1.6 ZRF NEU (30.11.22)
Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord

§ 9 Sitzungen mit Ton-Bild-Übertragungen

- (1) Die Verbandsräte können an den Sitzungen der Verbandsversammlung mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen.
- (2) Die Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist auf 30 % der Verbandsräte beschränkt. Die Teilnahme wird in der Reihenfolge der Anmeldungen zugelassen. Die Teilnahme mittels Bild-Ton-Übertragung wird nur zugelassen, wenn ein wichtiger Grund für eine Verhinderung der Teilnahme im Sitzungssaal geltend gemacht wird. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und die Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung entscheidet der Verbandsvorsitzende. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einer die Anreise zum Sitzungsort ausschließenden Erkrankung vor. Näheres zum Verfahren nach diesem Absatz regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Teilnehmer mittels Ton-Bild-Übertragung haben eigenverantwortlich bei nichtöffentlichen Sitzungen dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung nur von ihnen wahrgenommen werden kann. Bei der Behandlung von Beratungsgegenständen i. S. v. Art. 56a Abs. 1 Satz 1 GO ist eine Teilnahme ausgeschlossen.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist, neben den Fällen des Art. 34 Abs. 2 KommZG, zuständig für die Entscheidung über

1. die Übertragung der Durchführung des Rettungsdienstes gemäß Art. 13 und Art. 15 bis Art. 18 BayRDG,
2. den Betreiber und den Standort der Integrierten Leitstelle (Art. 4 ILSG),
3. die Errichtung und den Standort einer Taktisch-Technischen Betriebsstelle für den BOS Digitalfunk,
4. die Bestellung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses, dessen Vorsitzenden sowie des stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr gesetzlich zugewiesenen Gegenstände.

§ 11 Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie der erste und der zweite Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende sowie seine Stellvertreter müssen gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Bis zur erstmaligen Neuwahl eines Verbandsvorsitzenden ist der Landrat des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab der Verbandsvorsitzende.

- Entwurf – V 1.6 ZRF NEU (30.11.22)
Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord

§ 12 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine Befugnisse beschränkt. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Im Übrigen richtet sich seine Zuständigkeit nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit.
- (2) Sind der Verbandsvorsitzende und seine gewählten Stellvertreter zu einem Tagesordnungspunkt persönlich beteiligt oder sonst an der Sitzungsteilnahme verhindert, wird die Sitzung vom nach Lebensjahren ältesten anwesenden und nicht an der Mitwirkung verhinderten Verbandsrat geleitet.

**§ 13 Dienstkräfte des Zweckverbandes
Geschäftsstelle**

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein und Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- (2) Der Zweckverband unterhält jeweils eine Geschäftsstelle in Amberg und in Weiden i.d.OPf. Sie werden gemeinsam durch einen Geschäftsleiter geführt, der von der Verbandsversammlung zu bestellen ist.

III. Verbandswirtschaft

§ 14 Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt.

§ 15 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt ist, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Die Umlage ist nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zueinander zu bemessen.
- (2) Maßgebend sind die vom Bayerischen Landesamt für Statistik zum 31. Dezember des dem jeweiligen Haushaltsjahr vorvorhergehenden Jahres festgestellten Einwohnerzahlen.

Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord

- (3) Die Umlagebeträge werden gegenüber den Verbandsmitgliedern jeweils für ein Jahr durch Umlagebescheide festgesetzt. Die Umlageteilbeträge werden jeweils zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Die Verbandsversammlung kann im Einzelfall auch einen anderen Fälligkeitstermin festsetzen. Bis zur Festsetzung einer neuen Verbandsumlage kann der Zweckverband anteilmäßige Vorauszahlungen auf der Grundlage der Verbandsumlage des vorhergehenden Haushaltsjahres erheben.

§ 16 Kassenverwaltung

Mit der Führung der Kassengeschäfte des Zweckverbandes wird der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab beauftragt. Die Kosten hierfür erstattet der Zweckverband nach Maßgabe einer gesonderten Vereinbarung dem beauftragten Verbandsmitglied.

§ 17 Rechnungslegung und Prüfungswesen

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (2) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durch den Rechnungsprüfungsausschuss durchzuführen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus 6 Verbandsräten, wovon jeweils ein Mitglied auf jedes Verbandsmitglied entfällt. Die Verbandsversammlung bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden. Der Rechnungsprüfungsausschuss zieht zur Prüfung der Jahresrechnung das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Amberg-Weizsach als Sachverständigen umfassend hinzu. Die Kosten hierfür erstattet der Zweckverband nach Maßgabe einer gesonderten Vereinbarung dem beauftragten Verbandsmitglied.
- (3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.
- (4) Die überörtliche Rechnungsprüfung erfolgt durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.

- Entwurf – V 1.6 ZRF NEU (30.11.22)
Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz veröffentlicht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf diese Bekanntmachung hin.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 19 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

§20 In-Kraft-Treten

Diese Verbandssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.